



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen



**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
NRW (IFG NRW) vom 07.03.2020
- Fahrgastzahlen der SPNV-Bahnhöfe im Bereich
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (über Frag-
DenStaat) -**



Gelsenkirchen,
20. Juli 2020

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr 

1. wir gewähren Ihnen Einsicht in folgende Tabelle über die aktuellen Fahrgastzahlen auf Basis der Verkehrserhebung 2017:

„Auswertung der Ein- und Aussteiger je Bahnhof im Bereich des VRR
(keine Unterteilung nach Linien)“

[Bahnhöfe, an denen ausschließlich nur ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) hält/verkehrt und dieses EVU der Datenweitergabe widersprochen hat, werden nicht abgebildet.]

in den Diensträumen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zu üblichen Bürozeiten nach vorheriger Terminabsprache,

2. im Übrigen lehnen wir Ihren Antrag ab.

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

www.vrr.de
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:
Ronald R.F. Lünser
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 02 01/88 10 830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BIC: WELADED1GEK
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

⊕ Hbf Gelsenkirchen

Begründung:

Bei den übrigen begehrten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Verkehrsunternehmen im Sinne des § 8 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW. Diese wurden gem. § 8 Satz 4 IFG NRW um Stellungnahme gebeten (womit sich die längere Bearbeitungsdauer begründet) und haben der Übermittlung der Informationen an Sie, soweit sie über den in Ziffer 1 des Bescheides genannten Umfang hinausgehen, unter Verweis auf die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen teilweise ausdrücklich widersprochen.

Die in der Verkehrserhebung erhobenen Daten stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives, technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Dies trifft auf die von Ihnen begehrten Daten teilweise zu. Ein- und Aussteigerdaten gehören zu den schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 8 Satz 1 IFG NRW, da sie in der geforderten linienspezifischen Form Informationen zur Nachfrage- und damit auch zur Erlössituation beinhalten. Die Daten haben daher erhebliche Wettbewerbsrelevanz und sind damit von erheblicher Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Zudem droht bei der Herausgabe ein wirtschaftlicher Schaden.

Ein wirtschaftlicher Schaden ist anzunehmen, wenn durch die Bekanntgabe des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eine Vermögenseinbuße entsteht. Es ist stets anzunehmen, dass bei Vorliegen eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses, welches hier besteht, zugleich auf den Umstand eines Schadenseintritts im Falle der Offenbarung zu schließen ist. Zudem ist hier auch konkret von wirtschaftlichen Schäden durch Kundenabwanderungen oder Auftragsverlusten auszugehen. Die Daten lassen detaillierte Rückschlüsse auf die Nachfrage und damit erzielten Erträge zu. Sie ermöglichen es, Wettbewerbern Konkurrenzansprüche auf den betroffenen Linien zu kalkulieren. Dadurch entstünden Wettbewerbsvorteile für die anderen Dienstleister.

Ein besonderes Allgemeininteresse an den von Ihnen begehrten Informationen besteht zudem nicht. Dies wurde im Antrag auch nicht dargetan.

Der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes NRW ist nicht eröffnet, da es sich bei den begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen gem. § 2 UIG NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 UIG des Bundes handelt. Ebenso ist der Anwendungsbereich des VIG (vgl. § 1) nicht eröffnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

